Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 2981.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Dresden betreffend. d. d. Berlin, den 6. März 1848.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen, in dem Wunsche übereinstimmend, die Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Dresden auf einem kürzeren Wege zu vermitteln und thunlichst zu erleichtern, haben, zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Carl Ludwig Gustav Borck, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Albert Immanuel Mellin, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse u. s. w.

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath August Ludwig von der Reck, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens vierter Klasse,

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Carl Ludwig Kohlschütter, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens u. s. w.

welche, nach vorhergegangener Verhandlung unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung verpflichten Sich gegenseitig, den Bau einer Eisenbahn, welche sich einerseits bei Jüterbogk an die Berlin-Anhaltische Eisenbahn und andrerseits oberhalb Riesa bei Röderau in der Richtung auf Dresden an die Leipzig-Dresdener Eisenbahn anschließt, zu gestatten und werden, eine jede innerhalb ihres Gebietes, dafür Sorge tragen, daß der demselben angehörige Theil der gedachten Eisenbahn von den betheiligten Gesellschaften bis spätestens Ende Oktober 1848. fertig gestellt und dem Betriebe übergeben werde.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1848.

Artikel 2.

Die Eisenbahn von Jüterbogk über Premsendorf und Falkenberg bis zum Anschlusse an die Leipzig-Dresdener Eisenbahn soll nicht nur in ihrer ganzen Ausdehnung zwischen Berlin und Dresden eine ununterbrochene Verbindung herstellen, sondern auch dergestalt mit der Berlin-Anhaltischen und Leipzig-Dresdener Bahn unmittelbar in Verbindung gebracht werden, daß die Transportmittel der verschiedenen Bahnen zwischen Berlin und Dresden ohne Unterbrechung von der einen auf die andere übergehen können.

Insbesondere soll die Spurweite in Uebereinstimmung mit der in den beiderseitigen Staatsgebieten bei den übrigen Eisenbahnen angenommenen Spurweite überall gleichmäßig 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 3.

Die hohen Regierungen behalten Sich vor, über den Punkt, an welchem die den beiderseitigen Gebieten angehörigen Bahnstrecken sich aneinander anschließen sollen, nach Vorlegung der von den betheiligten Gesellschaften auszuarbeitenden Projekte Sich zu verständigen und nöthigenfalls durch technische Kommissarien die einer näheren Festsetzung bedürfenden Punkte gemeinschaftlich erörtern zu lassen.

Artikel 4.

Die Königlich Sächsische Regierung gestattet, daß der Betrieb auf der innerhalb ihres Gebiets gelegenen Strecke der Bahn der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft übertragen werde, und wird ihre Vermittelung dahin eintreten lassen, daß über den Betrieb baldmöglichst eine angemessene Verständigung unter billigen Bedingungen zwischen den beiden Gesellschaften zu Stande komme.

Artikel 5.

Die hohen kontrahirenden Regierungen werden nach näherer Verständigung unter einander dafür Sorge tragen, daß von Berlin nach Dresden und in entgegengesetzter Richtung von Dresden nach Berlin täglich mindestens zweimal und überhaupt so oft, als das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, eine zusammenhängende Beförderung ohne Aufenthalt auf den Stationen und namentlich auf dem Bahnhofe bei Röderau Statt finde. Auch wollen dieselben darauf hinwirken, daß die Beförderung sowohl der Personen, als der Güter zwischen den gedachten beiden Orten ohne Wechsel der Transportfahrzeuge erfolge.

Artikel 6.

Der Tarif für die Fahrpreise der in Rede stehenden Verbindungsbahn soll zu den Fahrpreisen der Berlin-Anhaltischen und der Leipzig-Dresdener Bahn in ein angemessenes Verhältniß gebracht und in keinem Falle auf einen höheren Reinertrag, als zehn Prozent des Anlagekapitals, berechnet werden.

Ar-

Artikel 7.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu beiderseits kompetenten Behörden in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden.

Artikel 9.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen unter ihnen theils schon bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestimmungen auch auf die in Rede stehende Verbindungsbahn Anwendung finden sollen.

Artikel 10.

Rücksichtlich der Benutzung der mehrerwähnten Verbindungsbahn zu Zwecken der Militairverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffekten, welche für Rechnung der Königlich Preußischen Militairverwaltung auf der Eisenbahn von Berlin über Jüterbogk nach Dresden, ingleichen für alle Transporte, welche für Rechnung der Königlich Sächsischen Militair-Verwaltung unter ganzer oder theilweiser Benutzung der genannten Bahnlinie bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Bezahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen erfolgen soll.

2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preußischen oder der Königlich Sächsischen Regierung in der Richtung der im Artikel 1. bezeichneten Eisenbahn Truppenversendungen Statt finden sollten, so liegt der betreffenden Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, so wie von Militaireffekten jeglicher Art, in soweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigen Falles auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und so weit thunlich hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen be-

besetzten und die mit Militaireffekten beladenen von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung überlassen, dessen Anordnung während der Fahrt unbedingt Folge zu leist n ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltungen zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1. eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militairverwaltungen ein.

3) Die hohen kontrahirenden Regierungen sind übrigens darüber einverstanden, daß einer jeden auf der in Rede stehenden Eisenbahn durch das Gebiet des anderen Theils zu bewirkenden Truppensendung die herkömmliche Anzeige und Vernehmung mit der betheiligten Regierung binnen angemessener Frist vorhergehen müsse. Im Falle außerordentlicher Dringlichkeit, wo ohne Gefährdung des Zweckes eine vorgängige Vernehmung mit der betheiligten Regierung nicht zu bewirken sein würde, wollen jedoch die hohen kontrahirenden Regierungen es geschehen lassen, daß von dieser Anzeige und Vernehmung ausnahmsweise abgesehen werde, wogegen auch in solchen Fällen der Absendung der Transporte unter allen Umständen eine Anzeige an die betheiligte Regierung oder an die nach Befinden deshalb mit Anweisung zu versehenden betreffenden Provinzial-Behörden vorangehen soll.

Artikel 11.

In Betreff der Postverhältnisse sind die beiden kontrahirenden Regierungen über nachstehende Punkte übereingekommen:

1) Die beiderseitigen Regierungen werden sich hinsichtlich der über Röderau zu spedirenden gegenseitigen Korrespondenzsendungen mit den gegenwärtig konventionsmäßig bestehenden Portoantheilen so lange begnügen, als nicht in Betreff der letzteren eine anderweite allgemeine Regulirung gegenseitig verabredet werden wird. Was die Benutzung der Eisenbahn zu Päckereisendungen zwischen den Orten des beiderseitigen Staatsgebiets betrifft, so werden die kontrahirenden Regierungen sich vor Eröffnung des Betriebes wegen Ermäßigung des Gesammtportos und der Feststelluug der beiderseitigen Antheile daran, nach Maaßgabe der Transportstrecken und der Transportleistungen durch die beiderseitigen Postverwaltungen verständigen.

2) Die Königlich Sächsische Regierung wird ferner gestatten, daß die Königlich Preußische Postverwaltung, wenn sie es für nöthig finden sollte, auf der Eisenbahnroute von Jüterbogk über Röderau und Leipzig geschlossene Briefpackete zwischen Berlin und Jüterbogk einer- und Halle andererseits gegen eine der Königlich Sächsischen Postverwaltung zu gewährende Transitgebühr von Einem halben Silber- oder Neugroschen pro Loth Brutto befördern könne. Für etwaige auf der gedachten Route zu bewirkende Fahrpostsendungen zwischen Berlin und Jüterbogk einer- und Halle

Halle andererseits wird die Vergütung an die Königlich Sächsische Postverwaltung nach Maaßgabe der Stipulationen im Artikel 8. des Vertrages vom 24. Juli 1843 wegen Benutzung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn zur Beförderung der preußischen Postsendungen erfolgen.

3) Für den Transit der Preußischen Brief-Packetschlüsse zwischen Berlin einer- und Prag, Wien und Hof andererseits über Dresden und Leipzig werden die bisherigen konventionsmäßigen Vergütungssätze so lange unverändert beibehalten, als die bestehende Postkonvention zwischen Preußen und Sachsen in Kraft bleibt. Nach Ablauf derselben ist jedoch für die gedachten Transit-Briefpackete statt der bisherigen Transitgebühr von 1 gGr. pro Loth Brutto 1½ Neugroschen pro Loth Seitens der Königlich Preußischen an die Königlich Sächsische Postverwaltung zu entrichten.

4) Sollte die Königlich Preußische Postverwaltung die Eisenbahnroute über Röderau zum Transit von Päckereien und Geldsendungen nach und aus Böhmen und Bayern zu benutzen Veranlassung finden, so werden diese Sendungen für dasjenige Porto auf den künftigen Eisenbahnen durch das Königreich Sachsen befördert werden, welches nach der in dem zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen abgeschlossenen vorerwähnten Vertrage vom 24. Juli 1843. Artikel 8 bis 12 für die Transitsendungen aus und nach Sachsen über Görlitz und Dresden bestimmten Transitvergütung sich ergeben wird; auch sollen auf derartige Sendungen die Artikel 14 bis 17., 19 und 20. des mehrgedachten Vertrages überall Anwendung finden.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikationsurkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen sechs Wochen bewirkt werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 6. März 1848.

Carl Ludwig Gustav Borck. (L. S.)
Friedrich Albert Immanuel Mellin. (L. S.)
August Ludwig von der Reck. (L. S.)
Carl Ludwig Kohlschütter. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem vorstehenden Vertrage ist am 7. Mai d. J. zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 2982.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848., betreffend die den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt in Bezug auf den Bau und die künftige Unterhaltung der Straßen von Heiligenstadt nach Wannfried, von Udra nach Wahlhausen, von dieser Straße ab über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze, und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Beschluß der Kreisstände des Kreises Heiligenstadt vom 10. Januar d. J. wegen des Baues und der künftigen Unterhaltung der Straßen von Heiligenstadt nach Wannfried, von Udra nach Wahlhausen, von dieser Straße ab über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zu diesen Bauten erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachten Straßen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt das Recht zur Erhebung eines Wegegeldes in der Hälfte der Sätze des für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2983.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1848., betreffend die dem Actien-Verein zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 27. November 1846. den Bau einer Chaussee von Lauban nach Kohlfurth durch den zu diesem Zwecke gebildeten Aktienverein genehmigt und dem letzteren dazu eine Prämie von 6000 Rthlr. für die Meile, sowie die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes, das Expro-

propriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und die dem Fiskus zustehenden Befugnisse bei Gewinnung der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien bewilligt, auch das Gesellschaftsstatut unter dem heutigen Tage bestätigt habe, genehmige Ich hierdurch, daß auch die zusätzlichen Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840., sowie alle für die Staats-Chausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 9. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

Bornemann. v. Patow.

An
den Justizminister Bornemann und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2984.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth. Vom 31. Mai 1848.

Des Königs Majestät haben das unterm 29. März v. J. gerichtlich vollzogene Statut des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 31. Mai 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. Patow.

(Nr. 2985.) Statut für die städtische Bank in Breslau. Vom 10. Juni 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben auf den Antrag der städtischen Behörden in Breslau und nach Vernehmung Unseres Staatsministerii der Stadt Breslau die Errichtung einer Bank verstattet, und ertheilen derselben nachstehendes Statut:

§. 1.

§. 1.

Gründer der Bank.

Die Bank wird von der Stadt Breslau errichtet.

Die Stadt, welche das erforderliche Stammkapital — §§. 10. u. 11. — zu beschaffen hat, haftet mit ihrem gesammten Vermögen, für die Erfüllung aller Verpflichtungen dieser Bank.

§. 2.

Firma und Sitz.

Die Bank führt die Firma:

„Städtische Bank zu Breslau",

ihr Sitz ist Breslau.

§. 3.

Zweck der Bank.

Der Zweck der Bank ist:
den Geldumlauf in der Stadt Breslau zu befördern, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen.

§. 4.

Dauer der Bank.

Die Konzession für diese Bank wird auf einen Zeitraum von Funfzehn Jahren vom 1. Juni 1848. ab gerechnet, ertheilt.

§. 5.

Geschäfte der Bank.

Der Bank sind folgende Geschäfte verstattet:

a) Das Diskontiren von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, sowie von eigenen Wechseln oder billets à ordre, deren Aussteller in Breslau wohnhaft ist. Die diskontirten Papiere müssen mit einem, auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht über drei Monate laufen und müssen wenigstens drei solide inländische Verbundene haben;

b) die Gewährung von Darlehnen gegen Verpfändung inländischer auf jeden Inhaber lautender zinstragender Staats-, ständischer, Kommunal- oder anderer unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebener Papiere, welche an inländischen Börsen Kurs haben, sowie gegen Verpfändung von Urstoffen und dazu geeigneten Kaufmannswaaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind, endlich gegen Verpfändung von gemünztem und ungemünztem Gold und Silber.

Diese Darlehne dürfen in der Regel für eine längere Dauer als drei Monate nicht gegeben werden. Ausgenommen davon ist jedoch das Darlehn an die zu bildende städtische Unterstützungskasse für diejenigen Gewerbtreibenden, welche der Aufhülfe bedürftig, eine bankmäßige Sicherheit zu bestellen aber nicht im Stande sind; (cfr. §. 7.)

c) Der An- und Verkauf von edlen Metallen und fremden Münzen, sowie der Ankauf von Wechseln auf Plätze des Auslandes zum Zweck der Beziehung edler Metalle und Münzen;

d) Die

d) Die Annahme von unverzinsbaren Geldkapitalien in laufender Rechnung, sowie von zinsbaren Geldkapitalien, beides jedoch ohne Verbriefung;

e) Die Einziehung von Wechseln und Geldanweisungen, welche in Breslau zahlbar sind, und von anderweitigen Inkasso's für fremde Rechnung mit der Befugniß, den Personen und Anstalten, welche darauf antragen, über die eingezogenen Geldsummen Rechnung zu halten;

f) Die Ausstellung und Ausgabe von unverzinslichen Anweisungen auf sich selbst — Banknoten — bis zu dem Betrage von Einer Million Thaler und zwar in folgenden Apoints:

200,000 Stück à 1 Rthlr. = 200,000 Rthlr.
50,000 Stück à 5 Rthlr. = 250,000 Rthlr.
10,000 Stück à 25 Rthlr. = 250,000 Rthlr.
6,000 Stück à 50 Rthlr. = 300,000 Rthlr.

Die Banknoten lauten auf jeden Inhaber und sollen von der städtischen Bank auf Verlangen jederzeit in Breslau in baarem Gelde realisirt werden.

§. 6.

Das Wechselgeschäft der Bank soll in der Regel die Hälfte des Gesammtbetrages, mindestens aber ein Drittheil der in Umlauf gesetzten Banknoten umfassen.

§. 7.

An die städtische Unterstützungskasse — §. 5. Litt. b. — dürfen, mit Rücksicht auf die Zwecke derselben, Darlehne aus der städtischen Bank für eine längere, als dreimonatliche Dauer gegen Verpfändung der Fonds dieser Kasse und unter solidarischer Verhaftung der Kommune für den Gesammtbetrag der Darlehne gegeben werden.

Der Gesammtbetrag dieser Darlehne darf indeß den vierten Theil der emittirten Banknoten nicht übersteigen.

§. 8.

Andere als die, in den §§. 5. und 7. bezeichneten Geschäfte, namentlich die Beleihungen von Hypotheken, sind der Bank untersagt.

§. 9.

Bank-Valuta.

Die Bank zahlt und rechnet in preußischem Silbergelde, nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September 1821. bestimmt worden sind.

§. 10.

Bank-Fonds.

Die Bank darf keine Banknoten emittiren, für welche sie nicht den gleichen Betrag der Valuta

zu wenigstens einem Drittheil in baarem Gelde und den Rest in kursirenden verzinslichen Staatspapieren, Stadtobligationen, oder Pfandbriefen

briefen nach ihrem Kurse zur Zeit der Einlieferung, in die Bankkasse niedergelegt hat.

Dieses Verhältniß der Deckungsmittel zu dem Betrage der in Umlauf befindlichen städtischen Banknoten muß stets aufrecht erhalten werden.

Die städtische Bankdeputation — §. 19. — ist für die Ausführung und Aufrechthaltung der vorstehenden Bestimmungen wegen der Deckungsmittel verantwortlich und wird darauf besonders verpflichtet.

§. 11.

Die im §. 10. bezeichneten Deckungsmittel an baaren Beträgen und Fonds bilden das Stammkapital der Bank. Diese haftet prinzipaliter mit dem Stamm-Kapital und mit sämmtlichen, für ausgegebene städtische Banknoten in ihren Besitz gelangten baaren und anderweitigen Fonds, für ihre Verpflichtungen, zunächst aber für die Einlösung der ihr zur Realisation präsentirten städtischen Banknoten.

§. 12.

Form und Inhalt der Banknoten.

Die Form, der Inhalt und die Anfertigung der zu emittirenden Banknoten — §. 5. litt. f. — unterliegen der Genehmigung und der Aufsicht der Staatsbehörde.

§. 13.

Wer die Noten der städtischen Bank zu Breslau verfälscht oder nachmacht oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Noten wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

§. 14.

Die Noten vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes, jedoch ohne daß ein Zwang zu deren Annahme besteht, und sind gleich dem baaren Gelde keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen.

Für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingerufen und gegen neue umgetauscht werden sollen, wird die Präklusionsfrist auf sechs Monate festgesetzt.

Die Einrufung erfolgt durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen.

§. 15.

Sonstige Rechte und Pflichten der Bank.

Die städtische Bank hat innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse kaufmännische Rechte und Pflichten.

§. 16.

Die auszufertigenden Banknoten sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen, auch ist die städtische Bank hinsichtlich ihres kaufmännischen Verkehrs von der Gewerbesteuer befreit.

§. 17.

Wenn im Lombardverkehr ein Darlehen zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die städtische Bank berechtigt, das Unterpfand durch einen ver-

vereideten Mäkler an der Börse oder mittelst einer von einem Auktionskommissarius abzuhaltenden öffentlichen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einklagen zu dürfen.

Die entgegenstehende Vorschrift §. 30. Tit. 20. Th. I. des Allgemeinen Landrechts findet auf die Bank nicht Anwendung. Bei eintretender Insuffizienz des Schuldners ist die städtische Bank nicht verpflichtet, das Unterpfand zu dessen Konkurse herauszugeben; ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, gegen Rücklieferung des Pfandscheines den, nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung, zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 18.

Die der Bank anvertrauten Gelder — §. 5. Litt. d. — können niemals mit Arrest belegt werden.

§. 19.

Die Verwaltung der Bank wird einer besonderen städtischen Deputation übertragen, welcher von der städtischen Behörde eine Verwaltungs-Instruktion mit Berücksichtigung der bestehenden Lokal-Verhältnisse zu ertheilen ist.

§. 20.

Die Befugniß der Bank-Deputation zur Vertretung der Bank bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern.

Der §. 118. Tit. 13. Th. I. des Allg. Landrechts findet daher auf die Bank keine Anwendung.

Für gerichtliche Geschäfte wird der Bank-Deputation zu diesem Zwecke der jedesmalige Syndikus des Magistrats zugeordnet.

§. 21.

Die Insinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an die städtische Bank-Deputation ist gültig, auch wenn sie nur an den Vorsitzenden derselben — Bank-Direktor — oder an den, in der Verwaltungs-Instruktion — §. 19. — für ihn bestimmten Stellvertreter geschieht.

§. 22.

Eide Namens der Bank-Deputation werden von dem Bank-Direktor, oder dessen Stellvertreter abgeleistet.

§. 23.

Der Magistrat in Breslau ist verbunden, die Namen derjenigen Personen, welche die Bank zu vertreten befugt sind, durch die am Orte erscheinenden Zeitungen bekannt zu machen.

§. 24.

Die Bank-Deputation und insbesondere der Bank-Direktor ist verpflichtet, die zur Uebersicht der Vermögenslage der Bank und der den Einzelnen gewährten Kredite, erforderlichen Bücher, insbesondere eine genaue Wechsel-Kontrolle zu führen, aus welcher zu jeder Zeit vollständig zu ersehen ist, für welchen Betrag jedes Individuum, das mit der städtischen Bank in Geschäftsverbindung steht, derselben als Aussteller, Acceptant oder Girant von diskontirten oder beliehenen Wechseln und sonstigen Handels-Effekten verhaftet ist.

§. 25.

Die Bank-Deputation hat in den, in Breslau erscheinenden Zeitungen allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bankkasse vorhandenen Baarfonds und Effekten mit Angabe des Betrages der umlaufenden Noten, sowie am Jahresschluß einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr bekannt zu machen.

§. 26.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Staat übt das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung der Bank durch einen von ihm zu ernennenden Kommissarius, welcher befugt ist, jederzeit die Bücher der Bank einzusehen und von der Bank-Deputation die ihm sonst erforderliche Auskunft über den Geschäftsverkehr zu fordern.

Findet der Kommissarius gegen einzelne Bestimmungen der Verwaltungsinstruktion — §. 19. — etwas zu erinnern, so steht, wenn darüber keine Einigung Statt findet, der vorgesetzten Staatsbehörde die Entscheidung darüber zu, ob und in welcher Weise die Instruktion abgeändert werden soll.

Die Ertheilung einer besonderen Instruktion für den Kommissarius bleibt der Staatsbehörde vorbehalten.

§. 27.

Der Staatsverwaltung liegt in keiner Art eine Vertretung der Operationen der städtischen Bank oder eine Verantwortlichkeit aus deren Geschäftsverbindungen mit Privatpersonen ob.

§. 28.

Die Bank kann auf die Rechtswohlthat des Moratorii, des Indults oder der Vermögensabtretung niemals provoziren, noch von den Gerichten zu derselben oder überhaupt zu einem Aufschub der Zahlungen verstattet werden.

§. 29.

Die Konzession der Bank kann vor dem Ablaufe des im §. 4. bezeichneten Zeitraums zurückgenommen werden, wenn den Bestimmungen dieses Statuts von Seiten der Bankdeputation — §. 19. — oder der städtischen Behörde der Stadt Breslau entgegengehandelt wird.

§. 30.

Bei eintretender Auflösung der Bank — §§. 4. 29. — ist eine Bekanntmachung dieserhalb zu drei verschiedenen Malen mit Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen zu erlassen. Ueber die Fonds der Bank darf in dem Falle der Auflösung erst nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male erfolgt ist, anderweitig disponirt werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich mit ihren Ansprüchen bei der Bank zu melden.

Die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere Erlasse aufzufordern.

Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem, wie in allen anderen Fällen zunächst aus den Fonds der Bank, in weiterer Vertretung aber durch die Stadt Breslau.

Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht innerhalb sechs Monaten nach der Aufrufung melden, gehen ihrer Rechte zu Gunsten der Bank verlustig.

Gegeben Sanssouci, den 10. Juni 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann.
v. Arnim. Hansemann. Graf v. Kanitz. v. Patow.

(Nr. 2986.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848. über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Zur Herbeiführung einer Ersparniß im Staatshaushalte und da die Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten vom 28. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 163.) den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, bestimme Ich hierdurch für Civilbeamte und diejenigen Militairbeamten, welchen ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt ist, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

1) Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschließlich des Gepäcktransports, zu vergüten:
   a) den Beamten der ersten fünf Rangklassen .... 10 Sgr.
   b) allen Beamten geringeren Ranges mit Ausschluß der Unterbeamten .... 7 Sgr. 6 Pf.
   c) den Unterbeamten .... 5 Sgr.

   auf die Meile.

 2) Außer-

2) Außerdem soll auf Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen, für jedes Zu- und Abgehen zusammen eine Entschädigung gewährt werden, welche
für die Beamten unter 1^a auf 20 Sgr.,
für die Beamten unter 1^b auf 15 Sgr., und
für die Unterbeamten (1^c) auf 10 Sgr.
bestimmt wird.

3) Geht die Dienstreise eines Beamten der fünf ersten Rangklassen über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann der Beamte, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahntarifs, und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 Rthlr. 15 Sgr. berechnen.

4) Hat einer der unter 1^a genannten Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so ist er befugt, dafür 5 Sgr. auf die Meile zu liquidiren.

§. 2.

1) Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:
a) Beamte der ersten, zweiten und dritten Rangklasse 1 Rthlr. 15 Sgr.
b) Beamte der vierten und fünften Rangklasse ...... 1 Rthlr. — Sgr.
c) alle übrige Beamte .... — Rthlr. 15 Sgr.
auf die Meile.

2) Haben in besonderen Fällen erweislich größere Fuhrkosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§. 3.

1) Bei Vergütung der in den §§. 1. und 2. bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

2) Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

3) Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt.

§. 4.

Bei Versetzungen können verheirathete Beamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf eine Umzugsentschädigung Anspruch haben, die Reisekosten in jedem Falle nach §. 2. liquidiren.

§. 5.

Die durch die Verordnung vom 28. Juni 1825. oder durch spätere ergänzende Vorschriften bestimmten Tagegelder werden bei den Sätzen von 2 Rthlr. und weniger dergestalt erhöhet, daß

2 Rthlr.

Rthlr.	Sgr.	statt	Rthlr.	Sgr.
2 Rthlr.	15 Sgr.	statt	2 Rthlr.	— Sgr.
2 =	— =		1 =	15 =
1 =	20 =		1 =	10 =
1 =	10 =		1 =	— =
1 =	— =		— =	20 =
— =	20 =		— =	15 =
— =	15 =		— =	10 =

zu gewähren sind.

§. 6.

Der gegenwärtige Erlaß tritt mit dem 1. Juli c. in Kraft, und werden die demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch der den Verhältnissen nicht mehr entsprechende §. 7. der Verordnung vom 28. Juni 1825. außer Anwendung gesetzt.

Sanssouci, den 10. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Hansemann.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2987.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848., betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 12. d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden sind, oder mit Rücksicht auf die bevorstehende Umbildung der Staatsbehörden vorläufig zur Disposition zu stellen sein werden, ein Wartegeld so lange bewilligt werden soll, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Pensionirung thunlich erscheint. Die Sätze dieses Wartegeldes sind im Anschluß an den Erlaß vom 25. Mai 1820. derartig zu bestimmen, daß disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Rthlr. und mehr an jährlichem Gehalte beziehen, die Hälfte ihres Gehaltes als Wartegeld, diejenigen aber, deren Gehalt

Gehalt			Wartegeld	
1100	Rthlr.	beträgt,	580	Rthlr. Wartegeld.
1000	=	=	560	= =
900	=	=	540	= =
800	=	=	500	= =
720	=	=	480	= =
600	=	=	400	= =
480	=	=	360	= =
360	=	=	270	= =
336	=	=	250	= =
300	=	=	225	= =
276	=	=	200	= =
264	=	=	200	= =
240	=	=	180	= =

204 Rthlr. und abwärts bis
150 = = 150 Rthlr. Wartegeld

erhalten. In Fällen, wo die Besoldungen von vorstehenden Sätzen abweichen, soll das Wartegeld nach dem Verhältniß des nächsten höheren Gehaltssatzes ermittelt werden. Die geringer als mit 150 Rthlr. Besoldeten mögen das volle Gehalt als Wartegeld behalten; dagegen soll auf Besoldungszuschüsse, welche einzelnen Beamten behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, bei der Wartegelder-Bestimmung nicht Rücksicht genommen werden und das Maximum des anrechnungsfähigen Gehalts 4000 Rthlr., folglich das Wartegeld den Betrag von 2000 Rthlr. nicht überschreiten. Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnortes im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse mäßige Hülfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird. Dieser Erlaß, welcher auf Richter keine Anwendung leiden soll, ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen und durch die Departementschefs vom 1. Juli d. J. zur Ausführung zu bringen.

Sanssouci, den 14. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann.
Graf v. Kanitz. v. Patow.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2988.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848., den Bau der Eisenbahn zwischen Berlin und der Provinz Preußen von dem Anschlußpunkte an der Stargard-Posener Eisenbahn unweit Driesen bis Dirschau betreffend.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 12ten d. M. genehmige Ich, daß mit den Erdarbeiten für die beabsichtigte Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und der Provinz Preußen von dem Anschlußpunkte an der Stargard-Posener Eisenbahn unweit Driesen anfangend, in der Richtung auf Bromberg, soweit als es zur Beschäftigung erwerbloser Arbeiter nothwendig wird, unverweilt vorgeschritten werde. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung dieser Bahn auf der Strecke von dem vorbezeichneten Anschlußpunkte unweit Driesen in der Richtung auf Bromberg und nordwestlich dieser Stadt vorüber nach Dirschau nach dem von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellenden Bauplane erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 14. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Hansemann. v. Patow.

An das Staatsministerium.

---

ad §. 3 N. 3.

Laut N. 6 des Rescr. v. 19 Jänner 1857 (ad § 37. 8 des allerh. Erlasses v. 26 März 1855 wegen Umzugskosten bei Versetzungen. R. G. pro 1855 pag. 192) ist bestimmt, daß Hilfsaufseher u. stellvertretende Forstschutzbeamte für Dienstgeschäfte Diäten u. Reisekosten nicht erhalten, wenn sie die Reise füglich in 1 Tage zu Fuß machen können, was bei Entfernungen von 3 Meilen u. weniger anzunehmen sei. Dies soll auch als Regel bei Dienstreisen dieser Beamten angenommen werden, so daß sie auch bei commissarischen Dienstaufträgen Diäten u. Reisekosten in der Regel nur da erhalten, wo die Entfernung 3 Meilen u. mehr beträgt u. die Reise in 1 Tag gemacht werden kann. Wo dies unter besonderen Umständen als unbillig erscheint, kann auf eine Ausgleichung bei Vertheilung des Forstbeamten-Gratificationen- u. Unterstützungs-Fonds Bedacht genommen werden. Eventuell haben die Regierungen eine ausnahmsweise Bewilligung von Reisekosten unter Darlegung der motivirenden Umstände besonders beim Fin. Min. zu beantragen. — Rescr. v. 28 Juni 1858 II 7774/58 (Acta gen. II. C. 21.

ad § 3 N 2 Bei Reisen, welche theils zu Wagen, theils mit Eisenbahn gemacht werden, wird die mit dem Wagen zurückgelegte Entfernung u. die mit der Eisenbahn gemachte Reise, jede besonders u. getrennt von der andern [illegible] dergestalt berechnet, daß für jede einzelne Berechnung der § 3 N 1 u. 2 zu Grunde gelegt wird. — Erl. d. Ob. Rech. K. v. 16 Septbr 1864. (Centr. Bl. 54

ad § 4 in jedem Falle. Ist auch, wenn die Reise nicht ohne Eisenbahn zurückgelegt werden kann. pag 287.

x) bezw. auf die anderen Consist.-Reskr. v. 24 Mai 1869 vom Just.-Min. in Einverständniß mit dem Kult.-Min. u. der Oberrechnungs-

kammer erlaßen. – Reskr. 9te Bd. Jahr 1869 pag. 103.

ad pag 152.

Außer den Nebenkosten ad 2 kann nicht noch Ersatz für Chaussee-, Brücken-, Damm-Gelder u. dgl. liquidirt werden. Reskr. v. ?

Der Regel nach können die Nebenkosten ad 2 nur ein Mal liquidirt werden, auch wenn der Beamte an einem Zwischenorte verweilen u. deswegen den Bahnhof verlassen mußte. Wenn er jedoch

a) sich zur Fortsetzung der Reise nach einem andern Bahnhof begeben oder

b) auf einer längeren Dienstreise an einem Zwischenorte, um daselbst Dienstgeschäfte zu verrichten, die Eisenbahn verlassen, daselbst zu übernachten u. die Reise erst am folgenden Tage fortzusetzen, die Eisenbahn verlassen mußte,

so kann auch für einen nochmaligen Ab- u. Zugang liquidirt werden. – Reskr. v. 23 Februar 1851. – Dem gemäß mitgetheilt p. reskr. des Just. Min. v. 15 März 1851 J. M. Bl. pro 1851 pag. 83

Beamte, welche auf Dienstreisen von einer Eisenbahn auf eine andere übergehen müssen, sind zur Erhebung des vollen in § 1 N. 2 des Ges. v. 10 Juni 1848 festgesetzten Pauschquantums für Nebenkosten beim Ab- u. Zugange nicht blos in den im Reskr. v. 15 März 1851 gedachten Fällen, sondern auch dann berechtigt, wenn sie zwar nicht durch beim Übergange auf einen andern Bahnhof begeben mußten, sich aber nicht im Besitze eines durchgehenden Billets befinden, das für beide Bahnen gültig ist u. zur [illegible] Beförderung des Gepäcks von einer [illegible]

ad § 2 Neben den Sätzen ad 1a u. 1b ist die Wagenmiethe enthalten, die bisher (mit 20 Sgr pro Tag) den Beamten der ersten 5 Classen bewilligt wurde. Dagegen bleibt die Fußbotenzulage, welche (mit 8 Sgr pro Tag) durch [illegible] v. 20 April 1826 den Forstmeistern u. Titularoberförstern [illegible] bewilligt ist, wenn gleich auch deren Diäten in § 5 erhöht sind. – Reskr. v. 23 August 1848

Die Dirigenten der Regierungsabtheilungen haben nur auf den Satz ad 1b, nicht auf den ad 1a Anspruch. Reskr. v. 16 August 1848.

ad § 1 u. 2 Wenn ein Beamter an demselben Tage an verschiedenen Orten Commissionsgeschäfte besorgt, so sind die gemachten Entfernungen zu addiren. Was dabei über volle Meilen aber unter 1/4 Meile bleibt, wird gleich 1/4 Meile gerechnet. Was über 1/4 Meile aber unter 1 Meile bleibt, wird gleich 1 Meile gerechnet. – Reskr. v. 5 März 1850

ad § 3 Die N. 2 u. 3 des § 3 unterscheiden bei Reisen von weniger als 1 Meile nur zwei Entfernungsabstufungen, nämlich a) eine Viertelmeile u. weniger, b) eine Meile u. weniger. Der Beamte also, der eine Reise von gerade einer Viertelmeile macht, hat Reisekosten nach Diäten zu fordern. – Reskr. v. 17 Jan. 1854. Min. Bl. f. i. V. pag 126.

ad § 1 u. 2 Für Reisen, die ganz auf Eisenbahnen u. Dampfschiffen zurückgelegt werden können, darf nur nach § 1 liquidirt werden. Muß die Reise theils auf jenen, theils mit andern Transportmitteln zurückgelegt werden, ist bezüglich der ersteren Strecke nach § 1, bezüglich der letzteren nach § 2 zu liquidiren. Auf die Transportmittel, welche der Beamte [illegible] benutzt hat, kommt es nicht an. – Reskr. v. 15 Septbr 1856 (Min. Bl. f. i. V. pag. 218.)

ad § 5 Bei längeren kommissarischen Beschäftigungen sind nur die bisherigen niedrigeren Diätensätze der Verordn. v. 28 Juni 1825 zu bewilligen u. bleibt § 5 des Ges. außer Anwendung. – Reskr. v. 24 Juni 1848.

Beamte der [illegible] Rangklassen können auch fernerhin an Diäten nur die in § 1 der Verordn. v. 28 Juni 1825 sub N. 1 bis 3 bestimmten Sätze liquidiren. – Reskr. v. 14 Septbr 1848

Bei längeren Commissorien bestimmt die Auftrag gebende Behörde in jedem einzelnen Falle besonders [illegible] die Höhe der zu bewilligenden Diäten. Diese Bestimmung ist jedoch dem betr. Beamten sogleich bei Ertheilung

das [illegible] bekannt zu machen. – Reskr. v. 16 April 1850 u. v. 30 Januar 1851.

Königl. Oberförster erhalten 2 Thlr. Diäten. – Cb. v. 17 October 1864

Die in dem Reskr. v. 28 Juni 1861 (Min. Bl. pag. 129) bezeichneten Gemeinde-Forst-Administrations-Beamten, Kreisförster u. Communaloberförster erhalten daher auch 2 Thlr. Diäten bei Dienstreisen außerhalb ihres Verwaltungsbezirks. – Reskr. des Min. des Innern v. 6 Mai 1865 Min. Bl. f. i. V. pro 1865 pag. 154.

Umzugs- u. Reise-Kosten der Waldgeldempfänger, wenn sie anderweitig angestellt werden. – Reskr. v. 30 Novbr 48.

§. 30.

Bei eintretender Auflösung der Bank — §§. 4. 29. — ist eine Bekanntmachung dieserhalb zu drei verschiedenen Malen mit Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen zu erlassen. Ueber die Fonds der Bank darf in dem Falle der Auflösung erst nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male erfolgt ist, anderweitig disponirt werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich mit ihren Ansprüchen bei der Bank zu melden.

Die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere Erlasse aufzufordern.

Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem, wie in allen anderen Fällen zunächst aus den Fonds der Bank, in weiterer Vertretung aber durch die Stadt Breslau.

Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht innerhalb sechs Monaten nach der Aufforderung melden, gehen ihrer Rechte zu Gunsten der Bank verlustig.

Gegeben Sanssouci, den 10. Juni 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann.
v. Arnim. Hansemann. Graf v. Kanitz. v. Patow.

[illegible] der Dienstreisen der Staatsbeamten.

Zur Herbeiführung einer Ersparniß im Staatshaushalte und da die Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten vom 28. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 163.) den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, bestimme Ich hierdurch für Civilbeamte und diejenigen Militairbeamten, welchen ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt ist, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

1) [illegible] welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden, [illegible] Transports, zu vergüten:

a) [illegible]

[illegible] Unterbeamten [illegible] 7 Sgr. 6 Pf.

c) den Unterbeamten [illegible] 5 Sgr.

2) Außer-

Der A. Erlaß v. 10 Juni 1848 ist auf den Bericht des Handelsministeriums v. 29 Mai 1848 ergangen. In diesem wird bemerkt, daß eine durchgreifende Revision des Gesetzes v. 28 Juni 1825 erst erfolgen könne, wenn die Einrichtung der Behörden u. das Verhältniß der Beamten ausgemittelt sein werde.

Die Beamten sollen den billigsten der Staatsposttarife (§ 1 u. 3) wählen. — Reskr. v. 11 Decbr 1848 (Min. Bl. d. i. V. pag 365)

Die Prüfung u. Feststellung der Reisekostenliquidationen erfolgt nach einer den Regierungen mitgetheilten Nachweisung, welche die Entfernungen ergiebt, die zwischen den Stationen der verschiedenen deutschen Eisenbahnen u. Dampfschiffkurse liegen. — Reskr. v. 31 August 1848, v. 18 Decbr 1848, v. 11 Mai 1849, v. 20 Juni 1849.

Bei Aufstellung von Reisekostenliquidationen kann das Eisenbahn-, Post- u. Dampfschiffs-Coursbuch benutzt werden, welches nach den Materialien des k. Postcoursbureaus bearbeitet wird u. von Zeit zu Zeit in einer neuen Auflage erscheint. Dasselbe weist die Entfernung zwischen den einzelnen Stationen der inländischen vorhandenen Eisenbahnen nach, so daß nach ihm die Ortsentfernungen bei den gedachten Liquidationen angegeben werden können u. überhaupt eine neue Auflage des Wölker'schen Meilenzeigers nur einer besonderen Revision der Entfernungen bedarf, welche auch den seit 1850 entstandenen inländischen Eisenbahnen zwischen den Stationen bestehen. — Reskr. v. 24 Mai 1856 Min. Bl. f. i. V. pag 167